

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grundlage der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Übernahme der Aufgaben und des Satzungsrechts zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe sowie des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVBOBl. 2005 S. 637) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 28.11.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.06.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn **der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.**

2. Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

	Tag des Beginns der Aufgabenübertragung
Admannshagen-Bargeshagen	01.01.2008
Bartenshagen-Parkentin	01.01.2008
Börgerende-Rethwisch	01.01.2008
Hohenfelde	01.01.2008
Ostseebad Nienhagen	01.01.2008
Reddelich	01.01.2008
Retschow	01.01.2008
Steffenshagen	01.01.2008
Wittenbeck	01.01.2008

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bad Doberan, 29.11.2007

Rhode
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.